

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Halle (Saale)

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) sowie nach den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA).

Der vom Oberbürgermeister unterzeichnete Jahresabschluss 2016 wurde mit Datum vom 30.04.2016 **2017** an den Fachbereich Rechnungsprüfung übergeben.

Der Jahresabschluss 2016 wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung mit folgenden Bestandteilen:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und die Verbindlichkeiten,
- zu übertragende Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

übergeben.

In dem Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Die Ergebnisrechnung weist einen Überschuss i. H. v. 201.842,52 EUR aus.

Das Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Jahre 2015 um insgesamt 1.194.605,01 EUR reduziert, was unter anderem auf die Korrekturen der Eröffnungsbilanz gemäß § 54 KomHVO zurückzuführen ist.

Die Festlegungen zur letztmaligen Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß § 54 Abs.3 KomHVO wurde mit der Neuregelung in der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der damit im Zusammenhang stehenden, ergänzenden Ausführungen des Ministerium des Inneren und Sport bis zum Jahresabschluss 2018 verlängert. Somit besteht für die Stadt Halle (Saale) weiterhin die Möglichkeit einer Korrektur der Eröffnungsbilanz und somit die Gelegenheit, die Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes haushaltsneutral mit umsetzen zu können.

B. Grundsätzliche Feststellungen

II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2016

Tz: 20 Internes Kontrollsystem

Wichtiger Bestandteil der Jahresabschlussprüfung ist die Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS), einschließlich des IT-Systems. Ein funktionierendes IKS reduziert das Risiko möglicher Fehler und führt dazu, dass aufgrund der Ergebnisse von System- und Funktionsprüfungen ggf. der Umfang aussagebezogener Einzelfallprüfungen reduziert werden kann, ohne die Zuverlässigkeit der Gesamtbeurteilung einzuschränken.

Nach Aussage der Stadt Halle stellt das IKS zukünftig die Gesamtheit aller Regelungen (Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen) der Verwaltung dar, die

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns (inklusive Schutz des Vermögens der Stadt, Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie
- die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften

zum Ziel haben.

Das IKS beschränkt sich damit nicht nur auf den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und das Rechnungswesen i. e. S., sondern betrifft alle verwaltungsinternen Funktions- und Dienstleistungsbereiche.

Insoweit stellt das IKS keinen eigenen Verwaltungsbereich (Geschäftsbereich, Fachbereich, Abteilung) dar, sondern bildet vielmehr die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung ab.

Das IKS in der Stadt Halle befindet sich sowohl in der zentralen als auch in der dezentralen Finanzbuchhaltung weiterhin im Aufbau.

Das Interne Kontrollsystem hat zum Ziel die Ordnungsmäßigkeit des internen und externen Rechnungswesens zu gewährleisten und die Einhaltung der dafür relevanten Rechtsvorschriften abzusichern.

Es erstreckt sich über alle verwaltungsinternen Funktions- und Dienstleistungsbereiche.

Mit der Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale), welche rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde eine wichtige Grundlage zur Umsetzung des Internen Kontrollsystems flächendeckend für alle Bereiche der Stadtverwaltung Halle (Saale) geschaffen.

Weitere Grundlagen für ein Internes Kontrollsystem sind die verschiedenen, in der Verwaltung existierenden Verwaltungsvorschriften und Dienstsanweisungen. Jede dieser Verwaltungsvorschriften und Anweisungen regelt für bestimmte Arbeitsprozesse die Zuständigkeiten sowie Abläufe.

Im Rahmen der Erstellung der quartalsweisen Controlling-Auswertungen erfolgt darüber hinaus im Fachbereich Finanzen eine weitere stichprobenhafte Überprüfung hinsichtlich der Plausibilität von Buchungsvorgängen.

Ab dem Jahr 2018 ist eine Installation eines Internen Kontrollsystems für den Bereich der steuerrelevanten Vorgänge vorgesehen, was durch die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes als unumgänglich angesehen wird. Hierbei erfährt die Stadt externe Unterstützung durch das gebundene Steuerberatungsunternehmen.

III. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten

Tz: 23 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verwendung des Jahresergebnisses wurde wiederholt der Beschlussfassung durch den Stadtrat vorweggenommen. Zudem wird der Saldo mit dem schon zuvor nicht ordnungsgemäß vorgetragenen Fehlbetragsvorträgen verrechnet. Es ist eine zeitlich und sachkontenbezogen ordnungsmäßige Verbuchung zukünftig sicherzustellen.

Die Verwendung des Jahresergebnisses wurde, technisch bedingt, wiederholt der Beschlussfassung durch den Stadtrat vorweggenommen. Es erfolgt, jeweils zum 01.01. des Folgejahres eine Saldierung des Jahresergebnisses mit dem Fehlbetragsvortrag aus Vorjahren.

Mit dem Jahresabschluss 2017 wird über den DV-Dienstleister IT-Consult Halle GmbH geprüft, ob eine ordnungsmäßige Verbuchung zukünftig sichergestellt werden kann.

Tz: 25/26 Steuererklärungen

Diverse Steuererklärungen, in denen die Stadt Halle als Steuerschuldner zu betrachten ist, wurden nicht fristgerecht erstellt. Nach Auskunft der Verwaltung wurde dies mit einem nicht ordnungsgemäß erfüllten Steuerberatungsvertrag erklärt. Infolgedessen liegen für die meisten Betriebe gewerblicher Art ab dem Veranlagungszeitraum 2009/2010 Schätzungsbescheide, sowohl für die Ertragssteuerarten Körperschafts- und Gewerbesteuer als auch für die Umsatzsteuer, seitens des Finanzamtes vor. Daher wurde im Wesentlichen für die Übernahme der laufenden Steuerberatung, einschließlich der Erstellung der Jahressteuererklärungen ab dem Jahr 2009 für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art der Stadt Halle ab dem 01.01.2015 ein Auftrag an die Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH erteilt. Die geänderten Erklärungen und Bescheide dazu sind jedoch erst im Jahr 2017 erstellt, zugegangen und buchtechnisch erfasst worden.

Der Verwaltung liegen Prüfungsanordnungen zur Betriebsprüfung der Jahre 2009 bis 2014 seitens des Finanzamtes Halle (Saale) für die nachfolgend aufgeführten Betriebe gewerblicher Art bzw. Steuerarten vor:

- **BgA „Marktwesen“**
- **BgA „Parkplatz Schimmelstraße“**
- **Umsatzsteuer der Stadt Halle**

Steuererklärungen sind zukünftig fristgerecht zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen. Empfohlen wird, eine kompetente und verantwortliche Stelle im FB Finanzen einzurichten, in der alle Belange der „Stadt als Steuerschuldner“ koordiniert werden.

Im Jahr 2014 wurde der Bereich Stadt als Steuerschuldner in den Fachbereich Finanzen integriert. Seit diesem Zeitpunkt werden alle steuerlich relevanten Sachverhalte umgehend aufgearbeitet.

So wurden bis zum Jahr 2016 die Steuererklärungen für die Ertragssteuer weitestgehend aufgearbeitet.

Die noch offene Steuererklärung der Ertragssteuer der Bäder für das Jahr 2010 ist in Bearbeitung und wird noch im Jahr 2017 beim Finanzamt eingereicht. Die Steuererklärungen der Ertragssteuer für die Bäder der Jahre 2011-2016 werden im Jahr 2018 erstellt. Bislang liegen hierzu bis zum Jahr 2013 Schätzbescheide des Finanzamtes vor.

Für den gewinnträchtigen Betrieb gewerblicher Art „Parkplatz Schimmelstraße“ erfolgte die Abgabe der Steuererklärung an das Finanzamt.

Die Ertragssteuer der Wochenmärkte für die Jahre 2012-2014 wurde bislang vom Finanzamt geschätzt. Die Steuererklärungen für diese Jahre sind derzeit in Bearbeitung und werden noch im Jahr 2017 beim Finanzamt eingereicht.

Für die Umsatzsteuer liegen Bescheide bis zum Jahr 2014 vor. Für die Jahre 2015 und 2016 werden die Bescheide noch erwartet.

Ab dem Jahr 2018 wird gewährleistet, dass die Vorgänge fristgerecht bei der Finanzbehörde eingereicht werden können.

IV. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2016

Tz: 30 Verwahr- und Vorschuss

Die auf den Konten Verwahreinzahlung und Verwahrauszahlung erfassten Sachverhalte sind unverändert schwer nachvollziehbar. Die Konten wurden teilweise entgegen der Regelungen des § 28 KomHVO verwendet.

Gefordert wird, diese Konten regelmäßig zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres zu klären und den entsprechenden Ergebnispositionen periodengerecht zuzuordnen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Bereiche aufgefordert, die Verwahr- und Vorschusskonten zu klären und abzuschließen. Erst nach eindeutiger Aufklärung können die Buchungen dem Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt zugeordnet werden. Auf den Verwahr- und Vorschusskonten werden des Weiteren durchlaufende Gelder wie beispielsweise die Verrechnung von Wohngeld mit dem Land, der Verkauf von Familienstammbüchern, die Finanzgeschäfte des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung aber auch Kautionen aus dem Vermietungsgeschäft der Stadt abgewickelt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Tz: 68 Buchungstexte

Die Aussagefähigkeit der Buchungstexte bleibt weiterhin verbesserungswürdig, insbesondere der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Auszahlungsanordnung, dem Originalbeleg und dem Buchungstext.

Die mittelbewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet bei jeder Buchung die entsprechenden Masken im SAP-System vollständig auszufüllen, um eine transparente Buchung im Buchführungssystem zu erhalten.

Buchungstexte sind zwingender Bestandteil einer Buchung. Sie enthalten u. a. Daten des Adressaten, wie beispielsweise die Kunden- und Rechnungsnummer und geben den Sachverhalt in der Textspalte in Kurzform wieder. Diese Texte dienen vor allem auch der Unterstützung bei der Selektion von Sachverhalten.

Tz: 80 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, werden wiederholt keine Angaben gemacht. Die Chancen und Risiken sowie die Entwicklung des Eigenkapitals werden nur gestreift.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eintreten könnten, waren nicht erkennbar.

Der Hinweis der Rechnungsprüfung bezüglich einer ausführlichen Darstellung von Chancen und Risiken sowie der Entwicklung des Eigenkapitals werden in dem folgenden Jahresabschluss Berücksichtigung finden. Hierzu werden auch die Chancen und Risiken in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung mit beleuchtet und für die Stadt Halle (Saale) hinsichtlich ihrer Auswirkungen gewertet.

Tz: 84 i. V. m. Tz: 269 Forderungsspiegel

Der Forderungsspiegel weist allein die Forderungen zum 01.01.2016 und zum 31.12.2016 aus. Eine Differenzierung nach Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem und bis zu fünf Jahren sowie mehr als fünf Jahren gemäß § 49 Abs. 2 KomHVO erfolgte nicht.

Der Forderungsspiegel weist den Stand der Forderungen zum 01.01.2016 und zum 31.12.2016 aus. Eine Differenzierung von Restlaufzeiten kann bei Forderungen nicht erfolgen, da eine Forderung mit Leistungserbringung oder mit Bescheiderteilung entsteht und lediglich in Bezug auf die Fälligkeiten unterschieden werden kann.

Die Forderungen wurden daher im Forderungsspiegel mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr eingeordnet.

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

Tz: 139 Stammdatenänderungen

Stammdatenänderungen sind durch die Stadt unverzüglich vorzunehmen, um einen ordnungsmäßigen Ausweis zum Stichtag sicherzustellen.

Die Änderungen oder das Anlegen von Stammdaten erfolgt zentral im Fachbereich Finanzen. Zur Absicherung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung werden die betreffenden Bereiche noch einmal für diesen Prozess sensibilisiert.

Die Stammdaten werden, nach einer Anzeige der Bereiche, auf die Notwendigkeit geprüft und dann gemeinsam mit dem DV-Dienstleister IT-Consult Halle GmbH zeitnah angelegt oder geändert.

Die veröffentlichten Stammdatenübersichten der Kostenstellen, Produkte, Sachkonten, Einnahmearten und ihre Verknüpfungen mit den zugehörigen Sachkonten des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Bilanz und den Teilhaushalten sowie Struktureinheiten werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Tz: 157 Erträge aus Auflösung Sonderposten

Die in der Ergebnisrechnung erfassten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sind um 628.193,81 EUR geringer als die in der Übersicht zur Entwicklung der Sonderposten ausgewiesenen. Auskunftsgemäß resultieren diese Abweichungen aus Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz und Buchungen, welche im Nebenbuch Anlagebuchhaltung nicht dargestellt werden konnten. Dies ist nicht nachvollziehbar. Diese Abweichungen sind im nächsten Jahresabschluss zu eliminieren. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in der Ergebnisrechnung und in der Übersicht zur Entwicklung der Sonderposten müssen gleich sein.

Die Abweichungen zwischen der Übersicht zur Entwicklung der Sonderposten und Ergebnisrechnung resultieren aus Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz und Buchungen, welche außerhalb des Nebenbuches, auf den Hauptbuchkonten der Anlagenbuchhaltung erfolgen. Die Übersicht zur Entwicklung der Sonderposten weist ausschließlich Buchungen aus, die über das Nebenbuch der Anlagenbuchhaltung erfolgt sind.

Die Abweichungen werden jeweils ausführlich in ihren Einzelpositionen nachgewiesen und erläutert. Diese Vorgehensweise bleibt bis zur letzten Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz, dem Jahresabschluss 2018, bestehen.

(siehe auch Tz: 189)

Tz: 158 Erträge aus Auflösung von Rückstellungen

Die wesentliche Abweichung in den sonstigen ordentlichen Erträgen wurde im Bereich der Auflösung von Rückstellungen gebucht. Eine Stichprobenprüfung ergab, dass Rückstellungen in Höhe von 4,6 Mio. EUR (Verpflichtungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit Städtebauförderungsmaßnahmen) ertragswirksam aufgelöst wurden und ab dem Jahr 2016 in der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung umgebucht wurden. Für diesen Sachverhalt, für den seitens der Verwaltung keine weitere Begründung angegeben wurde, ist keine Rechtsgrundlage erkennbar.

Bei den aufgeführten Sachverhalten wurden Rückstellungen gebildet, für die dem Grunde nach keine prüfsicheren Unterlagen für eine Rückstellungsbildung vorlagen. Die Bildung einer Verbindlichkeit ist unabhängig von der Auflösung der Rückstellung. Für Verbindlichkeiten müssen die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses vorzuweisen sein.

Tz: 160 Erträge aus Mahngebühren

Als weitere Stichprobe wurden die Buchungen der Erträge aus Mahngebühren abgefordert. Diese werden nach Aussage des FB Finanzen unter dem SK 45620000 (Säumniszuschläge) erfasst, der Kontenplan der Stadt Halle hält dafür jedoch ein separates Sachkonto (SK 45621000, Mahngebühren) vor. Die Buchung der Erträge aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen ist gesondert auf dem entsprechenden Sachkonto zu buchen. Es ist sicherzustellen, dass zum Stichtag ein ordnungsmäßiger Ausweis auf dem im Kontenrahmenplan der Stadt Halle zur Verfügung stehenden Sachkonto erfolgt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (sachkontengerechte Buchung der Geschäftsvorfälle) sind zu beachten.

Das Sachkonto 45621000 (Mahngebühren) wurde bereits in der Haushaltsbewirtschaftung 2015 nicht mehr genutzt. Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden die Mahngebühren auf dem SK 45620000 verbucht. Der städtische Kontenplan wird entsprechend aktualisiert.

Tz: 164 Finanzerträge aus Gewinnausschüttung

Die städtischen Wohnungsunternehmen schütteten Teile ihres Jahresüberschusses des Wirtschaftsjahres 2015 an die Stadt Halle aus. Die städtische Planung ist an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen auszurichten.

Die Auszahlung von Gewinnausschüttungen der Wohnungsunternehmen ergibt sich aus den tatsächlichen Überschüssen und den entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen, die in der Planungsphase noch nicht genau bezifferbar sind.

Tz: 165 Zinserträge Kreditinstitute

Auf dem SK 46170300 (Zinsertrag Kreditinstitute.) wurden ausschließlich Buchungen gegenüber Privatpersonen oder privatrechtlichen Unternehmen gebucht.

Die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Zuordnung ist daher nicht gegeben.

Das Sachkonto lautet in der Stadt Halle (Saale) Zinserträge Kreditinstitute/ private Unternehmen.
Es wurden in diesem Konto Zinserträge von privaten Unternehmen gebucht.

Tz: 179 Zuschuss an verbundene Unternehmen

Einerseits fasste der Stadtrat am 23.11.2016 (Vorlage VI/2016/02509) den Beschluss den Jahresverlust des Eigenbetriebes 2015 in voller Höhe (785.963,47 EUR) durch die Stadt auszugleichen und andererseits wurde durch den Stadtrat am 14.12.2016 (Vorlage VI/2016/02423) der Beschluss gefasst den Jahresverlust des Eigenbetriebes 2015 aus der Betriebsmittelrücklage auszugleichen. Im Rahmen der Prüfung wurde durch die Stadt keine abschließende Erklärung zum Umgang mit den vorliegenden Beschlüssen des Stadtrates, zur nur teilweise erfolgten Ausreichung der Mittel und zur Buchung einer Verbindlichkeit abgegeben.

Eine abschließende Aufarbeitung wird als unumgänglich angesehen und gleichzeitig, vor dem Hintergrund eines zu erstellenden Gesamtabschlusses, eine Abstimmung der gegenseitigen Finanzbeziehungen im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Die Abstimmungen mit den Eigenbetrieben hinsichtlich der Finanzbeziehungen erfolgen entsprechend der Anforderungen.

Tz: 182 Buchung von Zinsen und Säumniszuschlägen für Steuern

Im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung wurde festgestellt, dass die Zinsen und Säumniszuschläge der Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer der Stadt Halle als Steuerschuldner nicht ordnungsgemäß auf dem SK 54820000 (Säumniszuschläge, VZ) verbucht worden sind, sondern fälschlicherweise der jeweiligen tatsächlichen Steuerschuld zugeordnet wurden.

Dem Hinweis der Rechnungsprüfung wird gefolgt. Diese Buchungen sind zukünftig auf dem jeweils dafür vorgesehenen Konto zu separieren. Eine Umsetzung wird mit dem Jahresabschluss 2017 gewährleistet.

Tz: 189 Darstellung der Abschreibungen

Die in der Ergebnisrechnung erfassten bilanziellen Abschreibungen sind um 919.415,10 EUR höher als die im Anlagespiegel ausgewiesenen. Auskunftsgemäß resultieren diese Abweichungen aus Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz und Buchungen, welche im Nebenbuch Anlagebuchhaltung nicht dargestellt werden konnten. Dies ist nicht nachvollziehbar. Diese Abweichungen sind im nächsten Jahresabschluss zu eliminieren. Die bilanziellen Abschreibungen in der Ergebnisrechnung und im Anlagespiegel müssen gleich sein.

Die Abweichungen zwischen Anlagengitter und Ergebnisrechnung resultieren aus Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz und Buchungen, welche außerhalb des Nebenbuches, auf den Hauptbuchkonten der Anlagenbuchhaltung erfolgen. Das Anlagegitter weist ausschließlich Buchungen aus, die über das Nebenbuch der Anlagenbuchhaltung gebucht werden.

Die Abweichungen werden jeweils ausführlich in ihren Einzelpositionen nachgewiesen und erläutert.

Diese Vorgehensweise bleibt bis zur letzten Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz, dem Jahresabschluss 2018, bestehen.

(siehe auch Tz: 157)

Tz: 229 Kunstgegenstände

Infolge einer Inventur wurden zwei Gemälde mit neuen Werten angegeben Ursprungswert im Haushaltsjahr 2014 war 416,50 EUR je Bild aufgrund von Neuanschaffung bei den Antiquitäten und Kunstgegenständen. Nach der am 12.07.2016 und 11.11.2016 durchgeführten Inventur werden diese Bilder mit jeweils 20.000,00 EUR angegeben. Nach Auskunft des FB Kultur handelt es sich bei den Werten um Versicherungswerte. Eine Versicherungspolice in genannter Höhe konnte jedoch nicht beigebracht werden.

Nach Recherche sind die beiden Gemälde zur Eröffnung des Planetariums 1978 als Geschenk übergegangen und wurden nach dem Hochwasser im Haushaltsjahr 2014 restauriert (Gesamtkosten 2.241,00 EUR). Dies ist nicht nachvollziehbar.

Bei diesen Gemälden handelt es sich um eine Schenkung.
Im Jahr 2014 wurden beide Gemälde restauriert und der entsprechende Wert der Restauration in Höhe von jeweils 416,50 EUR aktiviert.
Im Zusammenhang mit der Inventur im Jahr 2016 wurde dieser Wert ersetzt. Stattdessen konnte diesen Gemälden nunmehr nicht der Versicherungswert, sondern der Zeitwert in Höhe von je 20.000 EUR zugeordnet werden.

Tz: 235 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Hier sind Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur, wie Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit zu nennen (Doppelerfassungen im beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögen sowie fehlende Abgangsprotokolle und fehlende Dokumentation zu veränderten Fachbereichszuordnungen).

Die Inventurpflicht ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Seit dem 01.01.2012 ist entsprechend der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift VV 11/2012 zu verfahren.

Diese Sachverhalte wurde im Rahmen der Inventur in Jahr 2016 bekannt. In Auswertung der Inventur erfolgte eine Bereinigung.
Die Inventurergebnisse können zu Korrekturen des beweglichen Anlagevermögens führen. Diese Korrekturen leiten sich aus den Inventurprotokollen ab und somit können zusätzliche Meldungen der Fachbereiche zu Zu- und Abgängen in diesem Zusammenhang entfallen.

Tz: 241 Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Die Prüfung einer weiteren Stichprobe ergab, dass laut Übergabeprotokoll an den Fachbereich Soziales die Kassenautomaten zum 18.12.2015 in Betrieb genommen wurden. Die Rechnungslegung für die Beschaffung der Kassenautomaten von der ITC erfolgte mit Lieferdatum 14.03.2016, die Aktivierung im städtischen Anlagevermögen erfolgte zum Rechnungs- bzw. Lieferdatum und nicht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Gemäß Regelung zur städtischen Anlagenbuchhaltung vom 13.01.2012 müssen Anlagegüter zum Tag der Inbetriebnahme/ Fertigstellung im städtischen Anlagevermögen aktiviert und abgeschrieben werden.

Bei der Aktivierung von beweglichen Anlagegütern ist das Datum der Leistungserbringung oder Lieferung relevant. Die vorliegende Rechnung weist hierfür den 14.03.2016 aus. Somit wurde dieses Datum als Aktivierungszeitpunkt in das Buchhaltungssystem übernommen.

Tz: 249 Plausibilitätsprüfung und Dokumentation des unbeweglichen Anlagevermögens

Die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 durch den FB Rechnungsprüfung der Stadt Halle und die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Landesrechnungshof ergaben, dass das unbewegliche Anlagevermögen aufgrund seines hohen wertmäßigen Umfangs erneut auf Vollständigkeit und Bewertung zu überprüfen ist. Zu diesem Zwecke wurde das Projektteam „Zentrale Anlagenbuchhaltung“ gegründet. Dieses Projektteam ist beim FB Finanzen angesiedelt und hat seine Arbeit am 01.08.2017 aufgenommen. Ziel ist es, alle städtischen Anlagen zu überprüfen, zu dokumentieren und das Potential für ergebnisneutrale Berichtigungen der Eröffnungsbilanz zu ermitteln. Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.06.2017 ist die ergebnisneutrale Korrektur der Eröffnungsbilanz letztmalig zum Stichtag 31.12.2018 möglich, d. h. die Arbeiten müssen bis spätestens 30.04.2019 abgeschlossen sein. Als Risiko sieht die Verwaltung selbst die unzureichende Personalausstattung. Dies ist die letzte Möglichkeit, die Eröffnungsbilanz zu berichtigen, ohne zusätzlich das laufende Jahresergebnis zu belasten, weswegen dringend empfohlen wird, das Projektteam „Zentrale Anlagenbuchhaltung“ kurzfristig mit ausreichend Personal und sonstigen notwendigen Ressourcen auszustatten.

Die Prüfungen der vorangegangenen Jahresabschlüsse durch den FB Rechnungsprüfung und die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Landesrechnungshof haben ergeben, dass das Vermögen auf Vollständigkeit und Plausibilität in den Wertansätzen zu überprüfen ist. Im Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofes wurde eine Empfehlung ausgesprochen, dass dafür das Personal im zentralen Finanzbereich aufgestockt werden sollte.

Um diese Aufgabe umsetzen zu können, wurde der Fachbereich Finanzen befristet ab dem 01.08.2017 personell verstärkt.

Ziel ist es, bis zum Jahresabschluss 2018, vorrangig die Daten des unbeweglichen Anlagevermögens einer Prüfung zu unterziehen und eine Dokumentation für die jeweiligen Anlagen in den Objekten zu erstellen. Diese beinhaltet neben der Dokumentation der Stammdaten, die nachvollziehbare Ermittlung der Wertansätze der Anlagegüter und dazugehörigen Sonderposten, die Abschreibungsverläufe und ertragswirksamen Auflösungen für zukünftige Jahre sowie die dazugehörigen nachweiserbringenden Unterlagen. Ebenso besteht in diesem Prozess die Möglichkeit einer haushaltsneutralen Korrektur der Wertansätze aus der Eröffnungsbilanz. Diese Möglichkeit wurde rechtlich bis zur Erstellung des Jahresabschlusses im Land Sachsen-Anhalt eingeräumt.

Diese Daten werden in ein Archivprogramm vorgehalten, sodass an zentraler Stelle ein strukturübergreifender Zugriff ermöglicht werden kann. Die Daten können stetig aktualisiert und ergänzt werden können.

Durch die zentrale Steuerung dieses Prozesses kann eine einheitliche Vorgehensweise abgesichert werden, um zielorientiert die erforderliche Aufgabe umsetzen zu können.

Die im Jahr 2017 in Kraft getretene ~~Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung~~ Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) unterstützt zum einen diesen Prozess, als auch die Prozesse bei der Fortschreibung des Vermögens und der Schulden. In der Verwaltungsvorschrift sind zudem die Verantwortlichkeiten und Termine zu den jeweiligen Aktivitäten festgeschrieben.

Eine zeitnahe Informationsweitergabe der zuständigen Fachbereiche ist die Grundvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Abbildung der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Halle (Saale).

Tz: 252 Verbundene Unternehmen

Die vorliegenden Inventare der BMA spiegeln nicht den aktuellen Stand zu 31.12.2016 wieder, sondern den Stand zum Stichtag 31.12.2015. Die Stadt passte den Buchwert in zwei Fällen an Veränderungen im Jahr 2016 an Eine Abstimmung, wie diese aus dem Schreiben der Stadt zu Jahresabschluss 2016 (Pkt. 7.1 Finanzanlagen) abzuleiten ist, kann weiterhin nicht festgestellt werden. Zudem verfährt die Stadt bei Ausweis nicht einheitlich. In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2015 wurde auf die zeitversetzte Anpassung der Buchwerte hingewiesen und im Jahresabschluss 2016 wurden Änderungen unverzüglich nachvollzogen. Es ist sicherzustellen, dass ein Stichtagsbezug auf den jeweiligen Buchwert ersichtlich und dieser gegebenenfalls zu erläutern ist.

Die Übersicht der Bestände der Finanzanlagen der BeteiligungsManagementAnstalt enthält, aufgrund der noch nicht aktuell vorliegenden Jahresabschlüsse der Unternehmen bis zum 30.04. des Folgejahres, nur die Daten des Vorjahres.

Durch die Verwaltung werden jedoch die im Haushaltsjahr angefallenen Sachverhalte im laufenden Haushaltsjahr gebucht. Somit entsteht eine Abweichung zwischen den Übersichten des BeteiligungsManagementAnstalt und der Verwaltung, die verbal erläutert werden müssen.

Tz: 253 Verbundene Unternehmen

Die Bewertung der Anteile an der Stadion Halle Betriebs GmbH zum 31.12.2016 ist fehlerhaft. Die Stadt hat im Haushaltsjahr 2016 in Summe 49% der Gesellschaftsanteile erworben und verfügt nunmehr über 100% der Gesellschaftsanteile. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden die negativen Jahresergebnisse der Geschäftsjahre 2010 und 2011 in das anteilige Eigenkapital eingerechnet und der entsprechende Anteil ausgewiesen. Entgegen dem Ausweis des 51% Gesellschaftsanteils, sind die erworbenen 49% der Gesellschaftsanteile nicht verlustbereinigt in die Bilanz überführt worden.

Das Finanzanlagenvermögen wurde im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.

Das anteilige Eigenkapital differierte zu diesem Zeitpunkt, gegenüber der Anschaffungskosten (bei GmbH 25.000 EUR Stammkapital) geringfügig. Durch die Rekommunalisierung im Jahr 2016 sind die Geschäftsanteile zu 100 % in der Bilanz der Stadt Halle (Saale) abzubilden.

Tz: 259 Sondervermögen

Im Sondervermögen sind die Eigenbetriebe der Stadt Halle ausgewiesen. Die Prüfung der Bewertung des städtischen Eigenbetriebes Kindertagesstätten ergab, dass der Übergang eines Grundstückes im Jahre 2015 nunmehr in der städtischen Bilanz nachvollzogen wurde. Zudem wurde eine weitere Teilfläche im Wertumfang 30.345,00 EUR im Haushaltsjahr 2016 in das Vermögen des Eigenbetriebes eingelegt.

Die Stadt muss eine einheitliche Verfahrensweise zum Buchungszeitpunkt von Veränderungen sicherstellen oder bei Abweichungen diese nachvollziehbar und schlüssig erläutern.

Eine Wertveränderung ist zeitnah zu buchen und somit in der Bilanz abzubilden. Zukünftig müssen die Ablaufprozesse, gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale), von den betroffenen Bereichen zwingend eingehalten werden, um eine ordnungsgemäße und vollständige Abbildung der Vorgänge im Haushalt und in der Bilanz zu gewährleisten.

Tz: 269 Forderungsspiegel

In der dem Jahresabschluss beigefügten Forderungsübersicht zum 31.12.2016 sind die Forderungen nicht mit ihrer jeweiligen Restlaufzeit angegeben. Zukünftig ist eine ordnungsmäßige Darstellung der Restlaufzeiten in kurz-, mittel- und langfristig, analog des Musters zu § 49 Abs. 2 KomHVO vorzunehmen. Die Restlaufzeit ist die Zeit zwischen dem Abschlussstichtag und dem voraussichtlichen Eingang der Forderung; der tatsächlich erwartete Eingang ist maßgeblich, wenn er vom vertraglich vereinbarten Zahlungstermin abweicht.

siehe Ausführungen zu Tz: 84

Tz: 270 Wertberichtigungen von Forderungen

Die Wertberichtigungen erfolgen zusammengefasst auf den Produkten. Eine geschäftspartnerbezogene Aufschlüsselung ist nach der Buchung nicht mehr möglich. Damit ist die prozentuale Wertberichtigung nach Alter der Forderung nicht mehr nachvollziehbar.

Die Wertberichtigung von Forderungen erfolgt zentral im Fachbereich Finanzen, technisch unterstützt, nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale).

Die Ermittlung der Wertberichtigung erfolgt auf Belegebene. Demnach ist diese Ebene auch die tiefste Darstellungsebene einer möglichen Berichterstattung. Aufgrund der hohen Anzahl der Daten werden die Ergebnisse auf die Ebene der Produkte aggregiert. Ein Aufriss in tiefere Ebenen ist technisch jederzeit möglich. Der komplexe Vorgang der Wertberichtigungen zum Jahresabschluss setzt sich aus festgelegten Schritten zusammen, die im vollen Umfang in ihren Ergebnissen nur schwer zu dokumentieren sind.

Daher wird im folgenden Jahresabschluss diese Wertberichtigungsermittlung im Beisein der Rechnungsprüfung stattfinden.

Tz: 271 befristete und unbefristete Niederschlagungen

Die im Haushaltsjahr 2016 ermittelten befristeten und unbefristeten Niederschlagungen im Gesamtwert von 21.145.505,78 EUR wurden nach Aussage durch Auszählung aus den Arbeitsunterlagen (Excel-Tabellen) ermittelt. Unterlagen wurden nicht beigebracht, eine SAP-Niederschlagungsliste liegt nicht vor.

Die Bearbeitung der befristeten und unbefristeten Niederschlagungen sowie Ausbuchungen erfolgt zentral im Fachbereich Finanzen.

Die dort erstellten Arbeitsdateien enthalten sämtliche, wesentliche Daten der zu bearbeitenden Schuldenfälle. In diesen Übersichten sind ebenso die Vorgangsprozesse und die Entscheidungen der Fälle dokumentiert, in die zu jeder Zeit Einsicht genommen werden kann.

Diese Arbeitsdateien enthalten somit weitaus mehr Angaben, als die herkömmlichen Niederschlagungsdateien.

Die befristeten Niederschlagungen werden im SAP gekennzeichnet und erhalten eine Befristung, um somit Verjährungen entgegenzuwirken.

Tz: 283 Darstellung von gestundeten Forderungen

Seitens der Stadt Halle wurde die Anfrage zum Stand der Anwendung dieser VV beantwortet, dass die Selektion der vereinbarten Stundungen im SAP nicht lückenlos möglich ist, da die Eingabe der einzelnen Stundungen dezentral vorgenommen wird und bislang hier verschiedene Varianten zur Anwendung kommen.

Stundungen vor dem Mahnverfahren werden, gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, zum Vollstreckungsschutz sowie zur Aussetzung der Vollziehung und Vergleich durch die zuständigen Fachbereiche eigenständig vorgenommen.

Die lückenlose Registratur der Stundungen im SAP-System ist durch die Dezentralisierung dieser Vorgänge nicht nachweisbar.

Tz: 284 Forderungen gegenüber Mitarbeitern

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden die Forderungen gegenüber Mitarbeitern ausgewiesen, welche aus dem Vorverfahren Human Capital Management (HCM) stammen. Es gibt mehrere Konten mit gleicher Kontenbezeichnung, auf denen sowohl positive als auch negative Salden verrechnet werden. Die Ver- und Bearbeitung der Daten konnte nicht nachgewiesen werden.

Um alle Vorgänge im Personalwesen abbilden zu können, bedarf es mehrerer Konten gleichen Sachverhaltes, da die Buchung aus dem Vorverfahren Human Capital Management HCM, dem Kontokorrentkonto für Zahlungsverkehr und dem Sachkonto für PSCD separat voneinander erfolgen, im Saldo jedoch ineinander fließen.

Tz: 289 Sonstige Einlagen

Unter den sonstigen Einlagen wird neben einem reinen Einlagenkonto (Bestand 35.000.000,00 EUR) das Verrechnungskonto Rückzahlungen aus PSCD abgebildet, welches einen negativen Saldo ausweist (-249.862,05 EUR). Es gibt zwischen diesen beiden Konten keinen Zusammenhang. Die Zuordnung des Verrechnungskontos zu den sonstigen Einlagen ist nicht nachvollziehbar.

Unter der Bilanzposition werden grundsätzlich die sonstigen Einlagen ausgewiesen. Technisch bedingt wurde, mit Erstellung der Eröffnungsbilanz, unter dieser Position das Konto für Rückzahlungen aus dem PSCD angehängen. Inhaltlich handelt es sich um ungeklärte Zahlungseingänge.

Ein technischer Versuch dieses in die Verbindlichkeiten aufzunehmen, ist gescheitert, da anschließend daran der Tagesabschluss der Stadtkasse nicht mehr stimmte.

Deshalb kann dieses Konto auch in der Bilanz an keiner anderen Stelle abgebildet werden.

Es besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen diesen Sachverhalten.

Tz: 299 Saldovortragskontrolle Jahresergebnis

Die Saldovortragskontrolle ergab eine Differenz in Höhe von 2.647.885,65 EUR. Eine schlüssige Aufhellung des Sachverhaltes und eine Stellungnahme zum fehlerhaften Übertrag des Jahresendsaldos auf den Anfangssaldo des Folgejahres wurden seitens der Verwaltung wiederholt nicht erbracht. Gefordert wird, diesem Problem nachzugehen und eine Lösung herbeizuführen.

Es handelt sich hierbei um eine technische Übertragung und Verrechnung der Bestände aus den Vorjahren mit dem erwirtschafteten Ergebnis des Haushaltsjahres.

Diese Bereinigung wird im Haushaltsjahr 2017 vorgenommen, sodass für den Jahresabschluss eine einwandfreie Darstellung der Eigenkapitalunterpositionen gewährleistet wird. (siehe auch Tz: 303)

Tz: 301 Sonderrücklagen

Der Abgleich der Inventare mit dem SAP zeigte im Bereich der Sonderrücklage auf, dass investive Vorgänge die das Haushaltsjahr 2015 betreffen weiterhin in der Sonderrücklage ausgewiesen werden. Diese sind zeitnah umzubuchen.

Die Verwendung der Sonderrücklage ist in den Beschluss der Jahresabschlüsse aufzunehmen. Erst nach Beschlussfassung kann somit die Deckung aus der Sonderrücklage bzw. eine Zuführung gebucht und in der Bilanz dargestellt werden. Die Verwendung der Sonderrücklage aus dem Jahr 2015 für investive Zwecke hätte im Jahr 2016 erfolgen müssen, steht jedoch noch aus. Diese Bestände sind in die Ergebnismrücklage zu übertragen. Eine Umbuchung wird im Zuge des Jahresabschlusses 2017 erfolgen.

Tz: 303 Ergebnismrücklage

Die Beschlüsse des Stadtrates zum Jahresabschluss 2015 wurden nicht korrekt umgesetzt. Anstatt 2.261.032,41 EUR wurden 2.647.885,65 EUR aus der Sonderrücklage umgebucht. Dies ist im nächsten Jahresabschluss zu korrigieren, um der Beschlusslage des Stadtrates zu entsprechen.

Es handelt sich hier um eine Fehlbuchung innerhalb der Eigenkapitalkonten. Diese Bereinigung wird im Haushaltsjahr 2017 vorgenommen, sodass für den Jahresabschluss eine einwandfreie Darstellung der Eigenkapitalunterpositionen gewährleistet wird.

Tz: 304 Fehlbetragsvortrag

Der Fehlbetrag des Vorjahres wäre auf diesem Konto auszugleichen gewesen. Ein weiterer Überschuss ist entsprechend den Regelungen der KomHVO zu behandeln.

Das Fehlbetragsvortragskonto weist einen positiven Bestand aus. Dieser Überschuss ist in die Ergebnismrücklage umzubuchen.

Das Konto Fehlbetragsvortrag hat ausschließlich nicht gedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren zu enthalten. Durch die positive Entwicklung der Jahresergebnisse wurde der im Jahr 2012 entstandene Fehlbetrag ausgeglichen. Die erwirtschafteten Überschüsse können in die Ergebnismrücklage übertragen werden und dienen als Deckung eventueller Defizite künftiger Haushaltsjahre.

Tz: 305 Darstellung der Jahresergebnisse aus Vorjahren

Die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates zu den Jahresabschlüssen der vorangegangenen Haushaltsjahre erfolgte nicht über die laut Kontenrahmen vorgesehene Sachkonten. Daher ist ein kumuliertes Ergebnis nicht sichtbar. Es ist sicherzustellen, dass mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 die Jahresergebnisse der Vorjahre nach Jahresscheiben sachkontenbezogen und entsprechend den Regelungen der KomHVO dargestellt und in der Buchhaltung abgebildet werden.

Bei positiven Jahresergebnissen ist der überschüssige Betrag der Ergebnisrücklage zuzuführen, um eine Saldierung auf dem Fehlbetragsvortragskonto eine Saldierung positiver und negativer Ergebnisse auszuschließen.

Bei negativen Jahresergebnissen sind diese, wenn möglich, durch gebildete Ergebnisrücklagen auszugleichen.

Diese Buchungen innerhalb des Eigenkapitalkontos sind mit dem Jahresabschluss 2017 nachzuholen. (siehe auch Tz: 304)

Tz: 313 Sonderposten aus Anzahlungen

Eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den Sachkonten Sonderposten ist nicht erfolgt. Laut Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt gibt es die Kontengruppe 23 „Sonderposten aus Anzahlungen“, welche seit dem 01.01.2014 gültig ist. Diese Kontengruppe wurde in der Bilanz den einzelnen bestehenden Kontengruppen 231, 232, 233 und 239 einfach inhaltlich zugeordnet und nicht wie vorgesehen einzeln aufgeführt. Es ist auf Bilanzklarheit zu achten.

Die Sachverhalte wurden buchhalterisch den entsprechenden Konten zugeordnet.

Die Konten befinden sich jedoch noch in der herkömmlichen Bilanzstruktur. Die Vorschriften des Kontenrahmenplanes sind technisch noch anzupassen.

Die Bilanzstrukturänderung wurde dem DV-Dienstleister IT-Consult angezeigt. Die Umsetzung wird mit dem Jahresabschluss 2017 erfolgen.

Tz: 321 Dokumentation der Rückstellungen

Die Dokumentation der Rückstellungen muss in weiten Teilen weiterhin nur als lückenhaft bezeichnet werden. Die Verwaltung hat mit dem nächsten Jahresabschluss letztmalig die Gelegenheit, eine vollständige Dokumentation für sämtliche Rückstellungen zu überreichen, in der auch der Grund und die Höhe der gebildeten Rückstellungen dargelegt werden, für deren Bildung bisher keine Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Vollständigkeit der nachweiserbringenden Unterlagen der Fachbereiche wurde seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz weitestgehend gewährleistet. Eine qualitative Verbesserung wird weiterhin angestrebt.

Das Regelwerk zur Bildung einer Rückstellung ist mit der Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses geschaffen worden. Dieses Regelwerk findet im Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung zum Jahresabschluss 2017 Anwendung.

Tz: 323 Wertgrenze Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, sofern das Risiko wesentlich ist. Der Wert der Wesentlichkeit ist in der VV Bewertung auf einen Betrag von 500 TEUR je Sachverhalt festgelegt. Rückstellungen, deren Bildung nach den eigenen Vorschriften nicht zulässig war, sind nicht weiter zu bewirtschaften und zum nächst möglichen Zeitpunkt aufzulösen.

Die festgeschriebene Wertgrenze in Höhe von 500 TEUR wurde für die Bildung von Rückstellungen für aktuelle Sachverhalte berücksichtigt.

Es handelt sich hierbei lediglich noch um, aus den Vorjahren, bestehende und fortgeführte Vorgänge. Eine Bereinigung wird mit dem Jahresabschluss 2017 endgültig erfolgen.

Tz: 325 Rückstellung von Verzinsungen der Hauptforderungen

Es entspricht dem Vorsichtsprinzip, dass bei Gerichtsverfahren eingeklagte Verzinsungen der Hauptforderungen bei der Höhe der zu bildenden Rückstellung zu berücksichtigen sind. Die im letzten Jahr aufgelaufenen Zinsen sind bei andauerndem Prozess jährlich der Rückstellung zuzuführen.

Im Jahresabschluss 2017 werden die Fachbereiche wiederholt auf diese Notwendigkeit hingewiesen. Die Verzinsung ist für die betreffenden Fälle zu ermitteln und ebenfalls zurückzustellen.

Tz: 327 Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren

Es ist bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2017 ein nachvollziehbares System zur Erfassung der Rückstellungen für gegnerische Ansprüche zu entwickeln.

Sämtliche Sachverhalte der anhängigen Gerichtsverfahren werden zukünftig in eine Position integriert, wobei die einzelnen Sachverhalte jeweils separat voneinander in Prozesskosten, gegnerische Ansprüche und Anwaltskosten aus Vorverfahren ausgewiesen werden und somit einzeln selektierbar sind.

(siehe auch Tz: 349)

Tz: 329 Inanspruchnahme von Rückstellungen

Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen gemäß § 105 KVG nur geleistet werden, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hieraus folgt, dass außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen erst dann unabweisbar werden, wenn eine Deckung aus einer gebildeten Rückstellung nicht oder nicht mehr möglich ist. Folglich sind zu leistende Aufwendungen / Zahlungen erst der Rückstellung zu entnehmen, bevor die Möglichkeit einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung eröffnet wird.

Insofern eine Rückstellung für die jeweiligen Sachverhalte gebildet wurde, wird diese zukünftig vorrangig in Anspruch genommen. Vor der Bestätigung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung ist das Vorliegen einer Rückstellung für den jeweiligen Sachverhalt zu prüfen, insoweit dieser bekannt ist und im direkten Zusammenhang steht.

Tz: 331 Bildung von Rückstellungen

Rückstellungen dürfen nur gebildet werden und bestehen bleiben für am Jahresende noch weiter vorhandene ungewisse Verbindlichkeiten. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Anderenfalls darf zum Jahresabschluss keine Rückstellung mehr gebucht werden.

Rückstellungen bleiben jahresübergreifend bestehen, insoweit der Sachverhalt noch eine drohende Inanspruchnahme in sich birgt.

Dieser Sachverhalt wird über die Saldenbestätigungen durch die entsprechenden Verantwortlichen, in der Regel die Fachbereichsleiter, bestätigt.

Tz: 338 Rückstellung für Sanierung von Altlasten

Der aufgeführte Verbrauch und die Zuführung betreffen denselben Sachverhalt und zwar, die Bunkeranlage in der Albert-Ebert-Straße. Hierzu ist im Jahresabschluss 2016 ein Betrag in Höhe von 805,32 EUR ausgewiesen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass dieser Rückstellung im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 20.000,00 EUR zugeführt wurde und ein Betrag in Höhe von 19.194,68 EUR verbraucht wurde. Da Rückstellungen grundsätzlich nur zum Jahresende für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, sind unterjährig eine Zuführung und ein Verbrauch zu einer bis dahin nicht existierenden Rückstellung nicht möglich. Eine Erläuterung zum Grund der Rückstellungsbildung, und wofür die nicht verbrauchte Rückstellung in Höhe von 805,32 EUR dienen soll, fehlt.

Diese Rückstellung wird beanstandet. Die Rückstellung ist zum nächsten Jahresabschluss aufzulösen.

Rückstellungen werden zukünftig nur zugelassen, wenn die Inanspruchnahme erst in den folgenden Perioden eintreten wird. Eine Rückstellungsbildung und Inanspruchnahme im gleichen Haushaltsjahr ist unzulässig. Hierbei handelt es sich um eine Aufwandsbuchung im laufenden Haushaltsjahr.

Diese Rückstellung wird zum Jahresabschluss 2017 aufgelöst.

Tz: 347 Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnisse

Die Stadt führt der Rückstellung für Umsatzsteuern BgA 110.580,74 EUR mittels einer Umbuchung aus dem Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten (37912200) zu. Die Stadt konnte auch im Rahmen der Prüfung keine schlüssige Begründung vorlegen, wie nach den gesetzlichen Regelungen und der städtischen VV 05/2014 aus einer Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit) eine ungewisse Verbindlichkeit (Rückstellung) wurde. Zudem ist es der Stadt nicht möglich gewesen, die umgebuchte Summe nach Sachverhalten aufgeschlüsselt zu belegen. Weder dem Grunde, noch der Höhe nach kann die Zuführung zur Rückstellung nachvollzogen werden. Die mit diesem Vorgang gebuchte Rückstellung ist zum nächsten Jahresabschluss aufzulösen.

Diese Zuführung diene vorsorglich zukünftiger Ansprüche aus Forderungen der ausstehenden Umsatzsteuererklärungen aus den Vorjahren.

Tz: 349 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Gegenstand der Rückstellungen für gegnerische Ansprüche in den Prozesskosten dürfen nur Ansprüche sein, die direkt Gegenstand des Klageverfahrens sind. Ferner konnte festgestellt werden, dass im Klageverfahren beantragte Verzinsungen der Hauptforderungen bei der Rückstellungsbildung überwiegend nicht berücksichtigt wurden.

Es ist bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2017 ein nachvollziehbares System zur Erfassung der Rückstellungen für gegnerische Ansprüche zu entwickeln.

Die Bedingungen zur Bildung einer Rückstellung aus anhängigen Gerichtsverfahren sind zukünftig vor einer Bildung genauer zu untersuchen. Bezüglich der Verzinsung der Hauptforderungen werden im Jahresabschluss 2017 die Fachbereiche wiederholt auf die Notwendigkeit einer vollständigen Rückstellungsbildung, einschließlich Anpassung der Verzinsung, hingewiesen.

Sämtliche Sachverhalte der anhängigen Gerichtsverfahren werden zukünftig in eine Position integriert. Wobei die einzelnen Sachverhalte jeweils separat voneinander in Prozesskosten, gegnerische Ansprüche und Anwaltskosten aus Vorverfahren ausgewiesen werden und somit einzeln selektierbar sind.
(siehe auch Tz: 327)

Tz: 350 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

In den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren ist als wesentliche Einzelposition der Sachverhalt Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag erfasst, um die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Stadt Halle zukommenden finanziellen Belastungen aus dem bis 2017 geltenden Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag abzubilden.

Die Stadtwerke Halle GmbH, die ausweislich der Beschlussvorlage zum Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag bis zum Jahr 2017 im steuerlichen Querverbund den Finanzbedarf der Halleschen Verkehrs-AG ausgleichen wollte, hat mitgeteilt, dass nach augenblicklicher Unternehmensplanung die Stadt damit rechnen muss, bis 2017 Eigenmittel in Höhe von 46.435.072,59 EUR zur Abdeckung des Finanzbedarfs der Halleschen Verkehrs-AG aus dem Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2016 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 6.218.315,03 EUR und ein Auflösung in Höhe von 1.653.555,84 EUR, sodass sich die Rückstellung auf 17.345.912,74 EUR vermindert. Anhand der übergebenen Umbuchungs- und Verrechnungsanordnung kann die Entwicklung der Rückstellung im Bereich des Verbrauches und der Auflösung rechnerisch nachvollzogen werden. Die Auflösung der Rückstellung in Höhe von 1.635.555,84 EUR erfolgte, damit eine Deckung für eine vom Stadtrat am 22.06.2016 beschlossene außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung vorhanden war. Die Ratsvorlage gibt zur Begründung an, dass aufgrund eines verringerten Risikos ein Teil der Rückstellung aufgelöst werden kann, da das für das Jahr 2016 einkalkulierte Risiko nicht in voller Höhe eingetreten ist.

Unterlagen darüber, dass das Risiko genau in dieser Höhe nicht eingetreten ist, liegen nicht vor. Die Vorgehensweise der Verwaltung wird als bedenklich eingeschätzt.

Das angenommene Risiko war mit der Zuführung dieser Rückstellung für das Jahr 2016 zu hoch beziffert. Die Inanspruchnahme für das Jahr 2016 verringerte sich um 1.635.555,84 EUR gegenüber der gebildeten Rückstellung und konnte somit in dieser Höhe ertragswirksam aufgelöst werden.

Tz: 355 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Die Rückstellung für Zuschüsse freie Träger wurde zum Jahresabschluss 2013 in Höhe von 1.252.872,20 EUR gebildet. Aus einem in den Unterlagen vorhandenen Vermerk sollte die Rückstellung der Abdeckung des Risikos aus den ab dem Jahr 2013 begonnenen Verwendungsnachweisprüfungen ab 2011 abdecken. Anhand der damals zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte weder der Grund noch die Höhe der gebildeten Rückstellung nachvollzogen werden.

Aus den mit dem Jahresabschluss 2016 zur Verfügung gestellten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Rückstellung das Risiko aus mindestens zwei unterschiedlichen Sachverhalten abdecken soll.

Da diese Rückstellung völlig unterschiedlichen Zwecken dient und die Bewirtschaftung in der dargelegten Form nicht nachvollzogen werden kann, wird erwartet, dass die Rückstellung zum nächsten Jahresabschluss aufgelöst wird und gegebenenfalls neue Rückstellungen für die unterschiedlichen Risiken gebildet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Dieser Sachverhalt wird im Jahresabschluss 2017 einer Prüfung unterzogen. Im Ergebnis dessen wird eine zweckentsprechende, getrennte Darstellung erfolgen.

Tz: 356 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Die Rückstellung für die drohende Inanspruchnahme als Träger der TOO GmbH umfasst zwei Teilaspekte:

Zum einen ist hierunter eine Rückstellung für ein Rückkehrrecht bilanziert. Dieses wurde im Jahresabschluss 2012 erstmalig in Höhe von 6.270.300 EUR ausgewiesen. Dieses soll das Risiko der Stadt abdecken, das entsteht, wenn infolge einer Insolvenz der TOO die dort seit Übergang ununterbrochen Beschäftigten zur Stadt zurückkehren und infolge des vereinbarten rückwirkenden Wegfalls der Haustarifverträge Differenzansprüche gegenüber der Stadt geltend machen können. Bereits der im Jahre 2015 gebuchte Verbrauch dieser Rückstellung in Höhe von 5.000.000,00 EUR, der als Liquiditätsausgleich an die TOO gezahlt wurde, war zweckwidrig und damit unzulässig.

Gleichwohl wurde durch die Verwaltung im Jahre 2016 erneut ein Verbrauch in Höhe von 1.270.000,00 EUR gebucht, der ausweislich der übergebenen Unterlagen als Zuschuss an verbundene Unternehmen verbucht wurde. Zum Jahresabschluss 2016 weist diese Rückstellung noch einen Bestand in Höhe von 300,00 EUR aus. Sie ist damit nahezu aufgebraucht und steht für den ursprünglichen Zweck nicht mehr zur Verfügung. Nicht nachvollziehbar ist, inwieweit der Verbrauch vom Zweck der gebildeten Rückstellung gedeckt sein soll.

Die Zuschusszahlung an das verbundene Unternehmen diene dem Fortbestand der TOO GmbH und damit indirekt der Vermeidung von Ansprüchen aus dem Rückkehrrecht. Demnach besteht zwischen diesem Vorgang und der ursprünglich gebildeten Rückstellung zur Absicherung des Rückkehrrechtes ein kausaler Zusammenhang.

Tz: 362 Sonstige Rückstellungen

In den übrigen sonstigen Verpflichtungen ist eine Vielzahl von weiteren Risiken berücksichtigt worden, wie z. B. für die Rückzahlung von Fördermitteln, drohende Kaufpreis- und Mietzinsauszahlungen aus noch nicht endgültig geklärten Eigentumsverhältnissen, das Heimfallrisiko für die Eissporthalle, Schülerzeitkarten usw.

Deren Ausweise haben sich gegenüber zurückliegender Jahresabschlüsse im Wesentlichen nicht verändert und/oder die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500 TEUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 KomHVO ist nicht erreicht worden. Nachweise und Bestätigungen, dass die Gründe für die Bildung der Rückstellungen weiterhin vorhanden sind, waren häufig nicht verfügbar. Gleichwohl wurden die Rückstellungen im Jahre 2016 weiter bewirtschaftet.

Die Sachverhalte unterhalb der Wertgrenze resultieren aus Rückstellungsbildungen vergangener Jahre.

Mit den Saldenbestätigungen der Fachbereiche wird der Fortbestand der drohenden Inanspruchnahme bestätigt.

Eine Bereinigung der unter dieser Wertgrenze liegenden Sachverhalte wird mit dem Jahresabschluss 2017 endgültig erfolgen.

Tz: 371 Prozess des Liquiditätskreditgeschäftes

Die Prozesse im Bereich Liquiditätskredite basieren weiterhin auf einer internen Festlegung vom 11.02.2009. Die darin getroffenen Festlegungen decken nicht alle Prozesse des Liquiditätskreditgeschäftes ab, zudem werden die organisatorischen Veränderungen innerhalb des FB Finanzen aus dem Jahre 2014 nicht abgebildet und es sind keine abschließenden Festlegungen zur Vertretung der Stadt im Außenverhältnis geregelt. Vor dem Hintergrund eines Haushaltsvolumens von ca. 700 Mio. EUR im Jahr 2016 sind verbindliche Festlegungen für das Innen- und Außenverhältnis zu treffen, zu dokumentieren und Kontrollmechanismen zu installieren. Diese sind für ein funktionierendes IKS zwingend erforderlich. Auf die Stellungnahme der Stadt zum Prüfungsbericht 2015 (zu Tz. 244) wird verwiesen.

Die Prozesse im Bereich Liquiditätskredite basieren nach wie vor auf einer internen Festlegung aus vergangenen Jahren.

Die organisatorischen Veränderungen aus dem Jahre 2014, innerhalb des Fachbereiches Finanzen, wurden noch nicht berücksichtigt.

Den Forderungen der Rechnungsprüfung zu einer Festlegung zur Abwicklung der Prozesse der Liquiditätskreditgeschäfte muss im Jahr 2018 erfolgen.

Die Prozesse im Außenverhältnisse wiederum müssen sich an den entsprechenden individuellen Anforderungen der Banken orientieren.

Tz: 372 Verfügungsberechtigungen

Personelle Veränderungen innerhalb der Stadtverwaltung zu verfügungsberechtigten Personen sind nicht umgehend an Geschäftsbanken übermittelt worden. So waren bei einer Bank ehemalige städtische Mitarbeiter zum Stichtag 31.12.2016 als verfügungsberechtigt gegenüber der Bank hinterlegt. Angeforderte Unterlagen zu den Verfügungsberechtigungen wurden uns nicht zu Verfügung gestellt. Eine umfassende Inaugenscheinnahme war damit nicht möglich. Die bei den Banken hinterlegten Verfügungsberechtigungen sind regelmäßig und zeitnah zu aktualisieren.

Verfügungsberechtigt sind bei jeder Geschäftspartnerbank immer der Bürgermeister oder im Vertretungsfall der Oberbürgermeister.
Diese Regelung ist bei sämtlichen Banken zu hinterlegen. Eine Aktualisierung wird erfolgen.

Tz: 373 Saldenbestätigungen

Die Prüfung der Saldenbestätigungen der Banken zum Stichtag wies in einem Fall falsche Adressdaten aus. Außerdem waren nicht alle Geschäftsbeziehungen abgebildet. Eine abschließende Aufklärung durch die Stadt erfolgte im Rahmen der Prüfung nicht. Bankdokumente sind unverzüglich und umfänglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls korrigieren zu lassen.

Die Bank wurde aufgefordert diesen Fehler zu beheben.
Die falschen Angaben wurden entsprechend korrigiert.

Tz: 376 Kreditähnliche Geschäfte

Im Rahmen der Rückführung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement zum 01.01.2014 waren auch rechtliche Verpflichtungen in der städtischen Vermögensrechnung auszuweisen. In Höhe von 676.503,20 EUR wird ein kreditähnliches Geschäft zum Energiecontracting ausgewiesen.

Eine Untersetzung der betreffenden Anlagen wurde nunmehr wiederholt nicht erbracht. Dieses Geschäft fußt auf einen Vertrag vom 29.09.2010. Das städtische Anlagevermögen wird mittels einer Tabelle (Anlagennummer, Aktivierung und aktuellem Buchwert) nachgewiesen. Eine Prüfung war nicht möglich, da beide nachweiserbringenden Unterlagen nicht deckungsgleich sind. Ein Abgleich der Objekte als auch der Summen ist nicht möglich. Es ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 durch die Stadt sicherzustellen, den Ausweis dem Grunde und der Höhe nach objektbezogen zu unterlegen.

Die Finanzierung der nicht nachweisbaren Objekte erfolgte im Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement außerhalb des investiven Haushaltes. Somit wurden diese Anlagen im Eigenbetrieb auch nicht aktiviert.
Mit der Rückübertragung des Eigenbetriebes zur Stadt wurden die Bilanzen der Stadt Halle (Saale) und die des Eigenbetriebes fusioniert.
Nunmehr muss geprüft werden, ob eine nachträgliche Aktivierung dieser Maßnahmen, trotz Finanzierung aus dem Aufwand im Eigenbetrieb, noch erfolgen kann.

Tz: 378 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Im SK 35110003 (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und zu einem Vorort-Termin eingesehen. Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei einigen Unterlagen um Sachverhalte handelt, welche die Tatbestandsmerkmale einer Verbindlichkeit nicht erfüllen. Eine Kontrolle der Werthaltigkeit ist seitens des FB Finanzen gegeben und eine ordnungsmäßige Bearbeitung ist durch die zuständige Mitarbeiterin gewährleistet.

Die Fachbereiche, die für die Anmeldung der Verbindlichkeitsbuchungen zuständig sind, sollen zukünftig das Schreiben zum Jahresabschluss berücksichtigen. Die buchungsbegründenden Unterlagen sind dem FB Finanzen zuzuleiten.

Die Voraussetzung zur Bildung einer Verbindlichkeit ist in der Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) geregelt und findet zukünftig ihre Anwendung.

Tz: 384 Abschluss Umsatzsteuer- und Vorsteuer

Im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung des Jahres 2015 wurde festgestellt, dass die Umsatzsteuerjahreserklärung, also der Abschluss der Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten, über das SK 37912200 (Verbindlichkeiten aus Umsatz-steuerzahllast) gebucht wird. Der Landeskontenrahmen hält jedoch Konten für Forderungen aus Vorsteuererstattung und Verbindlichkeiten aus Umsatz-steuerzahllast vor. Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist ein Saldierungsverbot von Forderungen und Verbindlichkeiten zu beachten, welches somit nicht gewährleistet ist. Laut Stellungnahme der Stadt Halle zum Prüfbericht des Jahres 2015, sollte eine Umsetzung im Rahmen des Jahres 2016 erfolgen. Dies ist nicht umgesetzt wurden.

Es handelt sich hierbei um ein Abrechnungskonto der Umsatzsteuer.
Der Saldo dieses Kontos wird zum Jahresende durch eine Forderungs- oder Verbindlichkeitsbuchung ausgeglichen.
Die Zahllasten gegenüber dem Finanzamt sind in der Regel schnellstmöglich zu überweisen. Bestehende Guthaben gegenüber dem Finanzamt werden ebenso sehr zeitnah ausgeglichen.

Tz: 385 Sonstige Verbindlichkeiten

Im zweiten Sachverhalt wurde durch den Stadtrat (Vorlage VI/2016/02509) am 03.11.2016 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 785.964 EUR beschlossen. Tatsächlich wurden jedoch nur Mittel in Höhe von 636.449,63 EUR an den EB Kita ausgekehrt. Die Restforderung zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages von 149.513,84 EUR wurde seitens der Stadt als sonstige Verbindlichkeit gebucht. Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass es zu Abstimmungsdefiziten der zuständigen Fachbereiche kam. Diese konnten keine Nachweise zur Buchung des Sachverhaltes erbringen, somit war eine Nachvollziehbarkeit der Buchung nicht gegeben.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und selbstgeschaffenen Vorschriften (Schreiben zum Jahresabschluss Punkt 2.7. und die VV 5/2014) sind zwingend zu berücksichtigen.

Die in der Vorlage (VI/2016/02509) vom 03.11.2016 zur Auszahlung beschlossenen Mittel in Höhe von 785.964 EUR wurde durch den Eigenbetrieb Kita nur in Höhe von 636.449,63 EUR abgefordert.

Für den Differenzbetrag in Höhe von 149.513,84 EUR wurde im Rahmen des Vorsichtsprinzips eine Verbindlichkeit gebildet.


Egbert Geier
Bürgermeister